Das Objekt des Selbstschutzes im Bürgerlichen Recht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Hellmuth Fockert
Rechtskandidat aus Potsdam.

Breslau 1923.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Referent; Professor Dr. Manigk.

Die vorliegende Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, das Anwendungsgebiet des Selbstschutzes im B. R. zu untersuchen, und glaubt dadurch zu einem prinzipiellen Resultat in dieser Frage gelangen zu können, daß sie als Objekt des Schutzes lediglich das absolute und das relative Recht sowie den Anspruch untersuchte.

Jedes Rechtssubjekt, als Träger von Rechten, hat ein Interesse den Besitz seiner Herrschaftssphäre sich zu erhalten. Dadurch befindet es sich in einem bestimmten Rechtszustand. Das Rechtssubjekt wird sich sonach nur in zwei Richtungen betätigen können, entweder diesen Rechtszustand als solchen aufrechtzuerhalten oder ihn abzuändern. Wir nennen im ersten Fall sein Interesse ein absolutes, im zweiten ein relatives.

I. Diese beiden Arten von Interessen sind die Basis des absoluten und des relativen Rechts. Das absolute Recht soll das Rechtssubjekt befähigen, einen bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten, das relative, einen solchen abzuändern.

Der Anspruch ist nach der Legaldefinition das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Ist er sonach entweder als absolutes oder als relatives Recht aufzufassen?

Sein Charakteristikum ist, sich gegen eine „bestimmte" Person zu richten, wie sie auch bei den Forderungsrechten in der Person des Schuldners gegeben ist. Die absoluten Rechte dagegen gewähren zunächst nur die Befugnis, in binglicher oder sonstiger Herrschaft nicht gestört zu werden. Sonach ist der „dingliche" Anspruch auch nicht identisch mit dem absoluten Recht, noch ein Teil von ihm. Das absolute Recht richtet sich gegen jedermann, der Anspruch nur gegen den Verletzer. Der Anspruch steht also dann im Dienste des absoluten Rechts und ist auch an dessen Dasein gebunden. Und seine Richtung ist die Leistung derjenigen positiven Tätigkeit, die zur Beseitigung des Widerstandes erforderlich ist. In dieser Verpflichtung gleicht er dem Forderungsrecht und kann auch als solches bezeichnet werden. Dagegen ist das dingliche Recht nur auf die Erhaltung des befriedeten Herrschaftszustandes abgestellt und auf das Verlangen nach der Leistung eines andern. Aus ihm wird der dringliche Anspruch erst abgelöst, wenn ein Dritter der Ausübung der sachenrechtlichen Machtbefugnisse entgegentritt.

So dient der Anspruch obligatorischer Natur dazu, eine dem Berechtigten günstige Verschiebung — Relativinteresse! — zwischen den Rechtskreisen des Gläubigers und denen des Schuldners herbeizuführen. Beim Anspruch aus einem absoluten Rechte wird dagegen nur die Beseitigung des Hindernisses erstrebt, welches der Ausübung der Herrschaft des Berechtigten über das Objekt entgegenstellt.

Demnach dürfte der Anspruch weder als ein absolutes noch als ein relatives Recht anzusehen sein. Er ist wohl überhaupt kein selbständiges Recht in dieser Fassung, sondern nur eine vom Gesetzgeber in ihm zum Ausdruck gebrachte Anerkennung und Zuerkennung von Leistung und Gegenleistung, die negative Seite des Rechtsbefehls. Er ist auch kein Recht am Recht, sondern allenfalls ein Quasi-Recht am Recht, ein Zeichen der eingetretenen Würdigkeit eines Rechtes, den besonderen Schutz der Rechtsordnung anzurufen. Daß dieser Schutz nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dauert, ist eine an sich willkürliche Bestimmung des Gesetzgebers.

II. Der Selbstschutz zerfällt in den defensiven und den agressiven. Zu ersterem gehören Notwehr, Notstand und Nothilfe, zu letzterem der agressive Notstand und die Selbsthilfe.

Die Notwehr dient der Abwehr eines Eingriffs in die Rechtssphäre eines anderen, der nicht auf ein positives Recht gestützt ist. Voraussetzung ist eine Verursachungshandlung zwecks Verletzung, durch welche jemand einen gegenwärtigen Zustand zum Nachteil des Angegriffenen (unberechtigt) zu ändern versucht.

Der Notstand bedeutet die objektive und wirtschaftliche Unmöglichkeit der gleichzeitigen ungefährdeten Existenz der beiden Rechtsgüter Die Gefahr droht durch eine „Sache", d. h. ein objektiv rechtswidriger Angriff ist unmaßgeblich.

Nothilfe sind die gleichen Handlungen, gesehen und ausgeführt von einem Dritten, der als negotiorum gestor tätig ist. Der aggressive Notstand soll dem in Selbstschutz handelnden auch eine fremde Sache als Mittel zum Zweck in die Hand geben. Dies hat insofern die Bedeutung einer Einschränkung des absoluten Rechts, des Eigentums. Die Gefahr kann durch menschliche Handlung wie durch Naturereignisse herbeigeführt sein; zur Abwehr darf nur eine Sache benutzt werden. Und die Selbsthilfe ist die in den Bestand der befriedeten Rechtsgüter eingreifende Verwirklichung eines tatsächlichen, erzwingbaren, nicht blos gutgläubig angenommenen Anspruchs, unter der Voraussetzung, daß dieser vereitelt zu werden droht. Im allgeminen wird in diesem Gefahrzustand die Erfüllung einer Verpflichtung entweder durch den Verpflichteten selbst oder durch einen Dritten als bedroht erscheinen. Die Befugnis zur Selbsthilfe steht nur dem Inhaber des Anspruches zu, der sich aber auch eines Beauftragten oder Gehilfen bedienen darf.

III. Der Selbstschutz eines Rechtes setzt seine Verletzung voraus. Die Verletzung des relativen Rechts geschieht durch den Verpflichteten, der das nicht tut, wozu er nach Maßgabe des Rechts gehalten ist, (das relative Unrecht). Es erscheint unter dem Gesichtspunkt einer Um- oder Weiterbildung des betr. Rechtsverhältnisses durch jenes Verhalten. Die Verletzung eines absoluten Rechts ist

dagegen die unmittelbare Übertretung eines Rechtsgebotes, (absolutes Unrecht = Delikt). Es besteht entweder in der Verletzung des subjektiven Rechts eines andern oder eines als Rechtsgut anerkannten Lebensgutes oder einer den Schutz eines andern bezweckenden Rechtsnorm.

Die Schädigungsabsicht eines Rechtssubjekts gegen ein anderes ist nur in der Weise denkbar, daß ein unbefugter Eingriff in den Rechtszustand des andern erfolgt. Auf das Recht als solches ist sie nicht gerichtet. Dabei ist zu trennen, ob es sich nur um eine störende Tätigkeit handelt, oder ob diese Tätigkeit bereits zur Vollendung gelangt ist, der Rechtszustand also de facto geändert ist. Es gibt also versuchte und vollendete Störungen der absoluten und relativen Rechtszustände. Erstere erzeugen das Defensivinteresse: es unternimmt, was den Rechtszustand gegen den Willen des anderen aufrechterhält. Daher Selbstverteidigung, Notwehr und Notstand. Bei der vollendeten Störung soll aber der neue Rechtszustand wieder in den alten abgeändert werden; und zwar wird bei einem absoluten entweder der ursprüngliche oder ein ersetzender herbeigeführt werden, bei einem relativen dieser unmittelbar in einen absoluten übergeführt werden, der möglichst dem entspricht, der als Ziel bei Eingehung des ersten relativen Zustandes bereits vorgeschwebt hat: „Selbsthilfe".

Ein Anspruch ist nur dann gegeben, wenn die von einem Rechtssubjekt beabsichtigte Änderung seiner Rechtssphäre auf legaler Basis soweit konkret geworden ist, daß eine Störung dieser Entwicklung möglich werden kann. Und zwar soll er den Augenblick kundgeben, von welchem ab dem Rechtssubjekt Gerichtshilfe zusteht. Der Selbstschutz aber darf dort, wo rasche Hilfe nottut, an die Stelle des Gerichtsschutzes treten. Ist indes außerdem eine „wirksame" Nachprüfung von Gerichtsseite möglich, so ist diese aus Gründen der Rechtssicherheit zu erwirken.

IV. Eine besondere Art Schutz genießt der Besitz. Wir bezeichnen die dort entstehenden Möglichkeiten nur als Selbstverteidigung, trotzdem die Grundlage für eine Selbsthilfe gegeben wäre, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen Entziehung und Wiederbemächtigung liegt. Diese könnte nur im Wege der Klage geltend gemacht werden Bei Gefahr eine Vereitlung dieses Anspruchs ist dem Besitzer die Möglichkeit gegeben, als Nothelfer einzuschreiten.

V. Sonach entspricht der Erhaltung eines Rechtszustandes die Idee des Schutzes, der Änderung die Verwirklichung der derselben zugrunde liegenden Absicht. Der Selbstschutz kann bis zur Vernichtung oder Zerstörung gehen, eine „Sicherung" kann jedoch seine Verwirklichung ersetzen. Nur so läßt sich das Objekt des Selbstschutzes bestimmen. Das absolute und das relative Recht an sich sind nicht geeignet ein brauchbares Objekt seiner Arten abzugeben.